

**SVS**

Schweizerischer Verband  
der Sozialversicherungs-Fachleute

**FEAS**

Fédération suisse des employés  
en assurances sociales

**FIAS**

Federazione svizzera degli impiegati  
delle assicurazioni sociali

# Statuten

## Statuten vom 01. Juli 2014

Sie ersetzen die seit dem 5. Juni 2010 gültigen Statuten sowie die Geschäftsordnung vom 7. Juni 2008 (revidiert am 5.6.2010)

**Gleichlautende Statuten gibt es auch in französischer Sprache**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>3</b>
Art. 1	Name, Rechtsform und Sitz	3
Art. 2	Gerichtsstand	3
<b>II.</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 3	Zweck, Ziel und Aufgaben	3
<b>III.</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>4</b>
Art. 4	Mitgliederkategorien	4
Art. 5	Voraussetzungen der Mitgliedschaft	4
Art. 6	Rechte und Pflichten	4
Art. 7	Erwerb und Verlust Mitgliedschaft	5
<b>IV.</b>	<b>Organe und Einrichtungen</b>	<b>5</b>
Art. 8	Organe	5
Art. 9	Delegiertenversammlung	6
Art. 10	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	7
Art. 11	Leitung Delegiertenversammlungen	7
Art. 12	Beschlussfassung Delegiertenversammlungen	7
Art. 13	Protokoll Delegiertenversammlungen	7
Art. 14	Zentralvorstand	7
Art. 15	Zuständigkeiten Zentralvorstand	8
Art. 16	Einberufung, Beschlussfassung, Sitzungsorganisation Zentralvorstand	8
Art. 17	Sekretariat Zentralverband	9
Art. 18	Prüfungskommission	9
Art. 19	Aufgaben Prüfungskommission	9
Art. 20	Geschäftsstelle Prüfungen	10
Art. 21	Revisionsstelle	10
<b>V.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>10</b>
Art. 22	Einnahmen	10
Art. 23	Mitgliederbeiträge	11
Art. 24	Rückstellungen	11
Art. 25	Unterschriftenregelung	11
Art. 26	Geschäftsjahr	11
<b>VI.</b>	<b>Auflösung, Fusion und Liquidation</b>	<b>11</b>
Art. 27	Auflösung	11
Art. 28	Verwendung Verbandsvermögen	12
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 29	Inkraftsetzung	12

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- 1 Unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute", SVS (französisch: Fédération suisse des employés en assurances sociales, FEAS; italienisch: Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali, FIAS), nachfolgend „Zentralverband“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Zentralverband ist eine politisch unabhängige, gemeinnützige Organisation.
- 3 Der Zentralverband hat seinen Sitz beim Sekretariat des Zentralverbandes.

### **Art. 2 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Zentralverbandes.

## **II. Zweck**

### **Art. 3 Zweck, Ziel und Aufgaben**

- 1 Der Zentralverband
  - a. unterstützt die berufliche Aus- und Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich,
  - b. erfüllt gemäss Berufsbildungsgesetz eine öffentliche Aufgabe im Bereich höhere Berufsbildung,
  - c. führt eidgenössische Prüfungen durch,
  - d. ist Ansprechpartner und fördert Netzwerke und den Informationsaustausch im Sozialversicherungsbereich.
- 2 Die Verbandsaufgaben sind:
  - a. Aus- und Weiterbildungsbedarf der Sozialversicherungen erfassen und entsprechende Aus- und Weiterbildungen anbieten,
  - b. Nationale Standards für die Aus- und Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich und deren Qualitätssicherung festlegen,
  - c. Akteure im Sozialversicherungsbereich für die Belange der Aus- und Weiterbildung einbeziehen,
  - d. Aufbau und Unterhalt eines Netzwerkes von Sozialversicherungs-Experten und -Fachleuten sicherstellen,
  - e. Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Regional- und Kantonalverbänden fördern,

- f. Zentralverband und seine Mitglieder auf eine gemeinsame Strategie ausrichten,
- g. Zentralverband bei nationalen Organisationen und die Interessen der Regional- und Kantonalverbände gegenüber Dritten vertreten.

### **III. Mitglieder**

#### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

Der Zentralverband unterscheidet zwei Mitgliederkategorien, nämlich Regional- und Kantonalverbände. Räumliche Überlappungen sind möglich.

#### **Art. 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied im Zentralverband kann ein Regional- oder Kantonalverband werden, wenn seine Statuten und Tätigkeiten mit dem Zweck des Zentralverbandes und den Verbandszielen vereinbar sind.
- 2 Durch den Eintritt in den Zentralverband anerkennt das Mitglied die Statuten des Zentralverbandes. Das Mitglied verpflichtet sich, diese sowie die verbindlich erklärten Beschlüsse des Zentralverbandes einzuhalten.
- 3 Die Regional- und Kantonalverbände melden dem Zentralvorstand bis 31. Januar die Anzahl ihrer Mitglieder per 1. Januar des gleichen Jahres.

#### **Art. 6 Rechte und Pflichten**

- 1 Die Mitglieder setzen sich aktiv für die Verwirklichung der Verbandsziele ein.  
  
Zu diesem Zweck
  - a. stellen sie dem Zentralverband die notwendigen Finanzmittel und Fachkompetenz zur Verfügung,
  - b. akzeptieren und unterstützen sie den Zentralverband als nationales Sprachrohr und vertreten entsprechende Strategien auf regionaler und kantonaler Ebene.
- 2 Der Zentralverband nimmt gebührend auf die Zuständigkeiten und den Tätigkeitsbereich seiner Mitglieder Rücksicht.  
  
Diese sind insbesondere
  - a. die Durchführung sämtlicher regionaler oder kantonaler Aktivitäten, die aus den Statuten und Zielen der Mitglieder hervorgehen und die nicht national verbindlich geregelt sind,
  - b. die Kontakte zu den zuständigen regionalen oder kantonalen Instanzen.

## **Art. 7 Erwerb und Verlust Mitgliedschaft**

- 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Zentralverband entscheidet die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Zentralvorstandes.
- 2 Das Gesuch um Aufnahme in den Zentralverband kann jederzeit schriftlich erfolgen, wenn der Antragssteller mindestens 100 Mitglieder aufweist, die Beiträge leisten.
- 3 Es werden nur Kandidaturen für Regional- oder Kantonalverbände berücksichtigt, die als Verein organisiert und deren Statuten rechtmässig sind. Die Statuten sind mit dem Gesuch um Aufnahme dem Zentralvorstand vorlegen.
- 4 Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Zentralverband schriftlich unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklären.
- 5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Missachtung von Beschlüssen des Zentralverbandes, schwerer Pflichtverletzung oder aus weiteren wichtigen Gründen von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.
- 6 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder die weitere Nutzung der vom Zentralverband zur Verfügung gestellten Dienstleistungen.

## **IV. Organe und Einrichtungen**

### **Art. 8 Organe**

Der Zentralverband hat folgende Organe:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Zentralvorstand,
- c. die Prüfungskommission,
- d. die Revisionsstelle.

### **Art. 9 Delegiertenversammlung**

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zentralverbandes. Sie genehmigt die strategische Ausrichtung, bestimmt die normativen Grundzüge der Verbandspolitik, überwacht die Tätigkeit des Zentralvorstandes und fasst die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse.
- 2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regional- und Kantonalverbände.
- 3 Die Regional- und Kantonalverbände haben pro angebrochene 100 Mitglieder Anspruch auf einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

- 4 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Zuständigkeiten:
- a. Annahme und Änderung der Statuten des Zentralverbandes,
  - b. Genehmigung des Leitbildes,
  - c. Genehmigung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglementen,
  - d. Genehmigung der Strategie und der Finanzplanung,
  - e. Genehmigung der Jahresplanung und des Jahresbudgets,
  - f. Genehmigung der Bildungspolitik für die Aus- und Weiterbildung,
  - g. Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung des Zentralverbandes nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle,
  - h. Erteilung der Décharge an den Zentralvorstand,
  - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - j. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages an den Zentralverband,
  - k. Wahl des Zentralpräsidenten, des Vizepräsidenten sowie von höchstens sieben weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes,
  - l. Abberufung des Zentralpräsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstandes,
  - m. Abnahme des Tätigkeitsberichts der Prüfungskommission, Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Prüfungskommission,
  - n. Wahl der Revisionsstelle,
  - o. Anträge von Mitgliedern,
  - p. Auflösung oder Fusion des Zentralverbandes.
- 5 Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 6 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Zentralvorstand. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen.
- 7 Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt. Diese enthält die abschliessende Traktandenliste.
- 8 Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss zur Traktandierung für die nächste Delegiertenversammlung.

#### **Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Zentralvorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 2 Der Zentralvorstand hat diese innert zweier Monate seit Einreichen des Antrages einzuberufen.
- 3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich einberufen werden.

## **Art. 11 Leitung Delegiertenversammlungen**

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

## **Art. 12 Beschlussfassung Delegiertenversammlungen**

- 1 Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Zentralpräsident oder der Vizepräsident den Stichentscheid.
- 4 Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Hälfte der anwesenden Delegierten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

## **Art. 13 Protokoll Delegiertenversammlungen**

Über die Verhandlungen führt das Sekretariat des Zentralverbandes ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

## **Art. 14 Zentralvorstand**

- 1 Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des Zentralverbandes. Die Mitglieder des Zentralvorstandes achten auf die Erfüllung der Zweckbestimmung und vertreten keine Partikularinteressen.
- 2 Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber. Die Mitglieder des Zentralvorstandes müssen Mitglieder aus von Regional- oder Kantonalverbänden sein.
- 3 Der Zentralvorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4 Für die Mitglieder des Zentralvorstandes werden aufgrund der erforderlichen Fachkompetenzen Kompetenzprofile erstellt. Mitglieder des Zentralvorstandes verstehen und lesen mindestens zwei Amtssprachen.
- 5 Der Präsident der Prüfungskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

## **Art. 15 Zuständigkeiten Zentralvorstand**

Der Zentralvorstand hat folgende Rechte und Zuständigkeiten:

- a. Repräsentation des Zentralverbandes gegen aussen,
- b. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,
- c. Erarbeitung des Leitbildes zuhanden der Delegiertenversammlung,
- d. Erarbeitung der Strategie und der Finanzplanung zuhanden der Delegiertenversammlung,
- e. Erstellen des Jahresprogramms und des entsprechenden Jahresbudgets,
- f. Erstellen der Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung,
- g. Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Organe,
- h. Erarbeitung der erforderlichen Reglemente,
- i. Einsetzen des Sekretariates des Zentralverbandes,
- j. Einsetzen, Führen und Auflösen von Kommissionen des Zentralvorstandes einschliesslich der Wahl ihrer Mitglieder und Formulierung ihres Auftrages,
- k. Wahl der Mitglieder der nationalen Prüfungskommission und Bezeichnung des Präsidenten,
- l. Bestimmung der Geschäftsstelle Prüfungen,
- m. Abnahme des Tätigkeitsberichts der Prüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung,
- n. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Prüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung,
- o. Genehmigung der Prüfungsordnungen zuhanden der Aufsichtsbehörde,
- p. Empfehlung für die Prüfungsorte zuhanden der Prüfungskommission,
- q. Genehmigung der Entschädigungen für die Prüfungskommission und der Experten,
- r. Vorbereitung Wahl der Revisionsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung,
- s. Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **Art. 16 Einberufung, Beschlussfassung, Sitzungsorganisation Zentralvorstand**

- 1 Sitzungen des Zentralvorstandes werden durch den Zentralpräsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen und geleitet. Ein Drittel der übrigen Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 2 Der Zentralvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal pro Jahr.
- 3 Jedes Mitglied des Zentralvorstandes hat eine Stimme. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4 Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Zentralpräsident oder Vizepräsident den Stichentscheid. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, falls kein Mitglied des Zentralvorstandes dagegen Einspruch erhebt.
- 5 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur ein Beschluss gefällt werden, wenn alle Mitglieder des Zentralvorstandes anwesend und einverstanden sind.
- 6 Das Beschlussprotokoll wird vom Sekretariat des Zentralverbandes geführt.



## **Art. 17 Sekretariat Zentralverband**

- 1 Der Zentralvorstand führt die operativen Geschäfte mit Hilfe eines Sekretariates.
- 2 Das Sekretariat des Zentralverbandes ist dem Zentralpräsidenten unterstellt.
- 3 Das Sekretariat des Zentralverbandes hat folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:
  - a. führt die operativen Geschäfte aus,
  - b. erstellt die Beschlussprotokolle über die Sitzungen des Zentralvorstandes,
  - c. setzt die Organbeschlüsse um,
  - d. pflegt im Auftrag des Zentralpräsidenten Kontakte zu Regional- und Kantonalverbänden sowie zu Dritten.

## **Art. 18 Prüfungskommission**

- 1 Der Zentralvorstand setzt für die Eidgenössischen Prüfungen im Bereich Sozialversicherungen eine Prüfungskommission für die gesamte Schweiz ein.
- 2 Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Personen aus Regional- oder Kantonalverbänden. Der Zentralvorstand erstellt aufgrund der erforderlichen Fachkompetenzen für die Mitglieder der Prüfungskommission Kompetenzprofile. Mitglieder der Prüfungskommission verstehen und lesen mindestens zwei Amtssprachen.
- 3 Die Prüfungskommission setzt sich aus höchstens 9 Mitgliedern zusammen, wovon jede Sprachregion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Sie wird jeweils vom Zentralvorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Zentralvorstand bestimmt den Präsidenten.
- 4 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Prüfungskommission.

## **Art. 19 Aufgaben Prüfungskommission**

- 1 Die Prüfungskommission stellt sicher, dass landesweit einheitliche Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen zur Anwendung gelangen. Sie sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung der Qualifikationsprofile entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2 Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. erlässt Wegleitungen zu Prüfungsordnungen und aktualisiert sie periodisch,
  - b. setzt die Prüfungsgebühren fest,
  - c. setzt den Zeitpunkt und die Orte der Prüfungen fest,
  - d. bestimmt das Prüfungsprogramm,
  - e. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfungen durch,
  - f. wählt die Experten, bildet sie für ihre Aufgabe aus und setzt sie ein,
  - g. setzt Fachgruppen ein, führt diese und formuliert deren Auftrag,
  - h. entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen,

- i. entscheidet über den Prüfungsausschluss,
  - j. entscheidet über die Erteilung des Fachausweises/Diploms,
  - k. behandelt Anträge und Beschwerden,
  - l. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und beruflicher Leistungen,
  - m. sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz,
  - n. stellt dem Zentralvorstand Antrag für Wahl der Geschäftsstelle Prüfungen,
  - o. erteilt der Geschäftsstelle Prüfungen Aufträge,
  - p. orientiert die Schulen über wichtige Änderungen,
  - q. erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Zentralvorstandes,
  - r. genehmigt die Jahresrechnung und das Budget der Prüfungskommission zuhanden des Zentralvorstandes.
- 3 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstelle Prüfungen delegieren.

#### **Art. 20 Geschäftsstelle Prüfungen**

- 1 Die Prüfungskommission führt die Geschäfte mit Hilfe der Geschäftsstelle Prüfungen
- 2 Die Geschäftsstelle Prüfungen ist dem Präsidenten der Prüfungskommission unterstellt.
- 3 Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:
- a. führt die operativen Geschäfte aus,
  - b. setzt die Beschlüsse der Prüfungskommission um,
  - c. vertritt die Prüfungskommission gegen aussen,
  - d. erstellt über jede Sitzung der Prüfungskommission ein Beschlussprotokoll.

#### **Art. 21 Revisionsstelle**

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Zentralvorstandes eine Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt und ist wieder wählbar.
- 3 Sie prüft am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögensbestände des Zentralverbandes und der Prüfungskommission nach den gesetzlichen Vorgaben und legt der Delegiertenversammlung je einen schriftlichen Bericht vor.

## **V. Finanzen**

#### **Art. 22 Einnahmen**

- 1 Der Zentralverband verfügt über folgende finanziellen Mittel:
- a. Mitgliederbeiträge von den Regional- und Kantonalverbänden,
  - b. Beiträge Dritter, Spenden und Legate,
  - c. Erträge aus eigenen Aktivitäten.

- 2 Die Prüfungskommission finanziert ihre Aufgaben und Aktivitäten durch die Prüfungsgebühren und allenfalls Beiträge Dritter. Diese Mittel sind gemäss den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu verwenden und auszuweisen.

#### **Art. 23 Mitgliederbeiträge**

Der jährliche Mitgliederbeitrag der Regional- und Kantonalverbände an den Zentralverband wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

#### **Art. 24 Rückstellungen**

Für künftige Verbindlichkeiten sind zeitgerecht angemessene Rückstellungen zu bilden.

#### **Art. 25 Unterschriftenregelung**

- 1 Für den Zentralverband zeichnen rechtsverbindlich der Zentralpräsident bzw. der Vizepräsident je mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes zu zweien.
- 2 Für die Prüfungskommission zeichnen rechtsverbindlich der Präsident der Prüfungskommission mit einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission oder mit der Geschäftsstelle Prüfungen zu zweien.
- 3 Das Sekretariat des Zentralverbandes und die Geschäftsstelle Prüfungen zeichnen im Rahmen der operativen Geschäftsführung einzeln.

#### **Art. 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Zentralverbandes und der Prüfungskommission ist das Kalenderjahr.

## **VI. Auflösung, Fusion und Liquidation**

#### **Art. 27 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Zentralverbandes ebenso wie die Fusion mit anderen Verbänden bzw. Organisationen erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten Stimmen erforderlich.
- 2 Kommt die qualifizierte Mehrheit bezüglich einer Auflösung oder Fusion nicht zustande, wird eine zweite Delegiertenversammlung einberufen, die über die Auflösung oder Fusion mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen entscheidet.
- 3 Im Falle einer Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe und Nutzung von Archiv, Vermögen und Material des Zentralverbandes an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenenfalls die vorläufige Verwaltung sicher.

- 4 Die Liquidation des Zentralverbandes erfolgt durch den Zentralvorstand, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes vorsieht.

#### **Art. 28 Verwendung Verbandsvermögen**

Im Falle der Auflösung des Zentralverbandes werden Gewinn und Kapital anderen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreit sind und deren Zweck die Aus- und Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich sind.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 14.6.2014 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 5. Juni 2010 gültigen Statuten sowie die Geschäftsordnung vom 7. Juni 2008 (revidiert am 5.6.2010). Die Statuten treten auf den 1.7.2014 in Kraft.

Olten, 14.6.2014

**SVS-FEAS-FIAS**  
**Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute**

Manfred Manser  
Zentralpräsident

Beatrix Guillet  
Vizepräsidentin